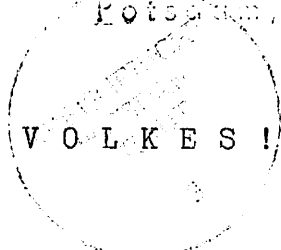


11.11.91
Schröter



I M N A M E N D E S V O L K E S !

In der Strafsache

g e g e n

R a d e w a h n , Eike
geboren am 02. 11. 1964 in Magdeburg
wohnhaft in 3060 Magdeburg, W.-Külz-Str. 17
seit dem 01. 12. 1984 in der UHA Potsdam
PKZ: 021164 5 1226 1

u. a.

w e g e n

versuchten und vollendeten ungesetzlichen
Grenzübertritts u. a.

hat die Kammer für Strafrecht des Kreisgerichts Potsdam-Stadt
in der nicht öffentlichen Hauptverhandlung vom 03. 05. 1985, an
der teilgenommen haben:

Kreisgerichtsdirektor Schröter
als Vorsitzender

Herr Alter
Frau Teuber
als Schöffen

Staatsanwalt beim Staatsanwalt des
Bezirktes Schulz
als Anklagevertreter

Rechtsanwalt Horn in Untervollmacht für
Rechtsanwalt Dr. jur. h.c. W. Vogel
Rechtsanwalt D. Starkulla
Rechtsanwalt K. Hartmann, 1140 Berlin,
Reiler Str. 04
als Verteidiger für alle drei Angeklagte

Justizprotokollant Lange
als Protokollführer

für RECHT erkannt:

pp.

2. Die Angeklagte Radewahn wird wegen gemeinschaftlich versuchten
ungesetzlichen Grenzübertritts im schweren Fall und wegen mehr-
facher gemeinschaftlicher ungesetzlicher Verbindungsaufnahme
(Verbrechen gemäß § 213 Abs. 2, Abs. 3 Ziffer 4 und 5, Abs. 4 StGB,
gehen gemäß § 219 Abs. 2 Ziffer 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 2
Ziffer 2 StGB) zu einer Freiheitsstrafe in Höhe von

3 - drei - Jahren

verurteilt.

pp.

5. Die Auslagen des Verfahrens tragen die Angeklagten als Gesamtschuldner, soweit der Angeklagten Kasten freigesprochen wurde, trägt die Auslagen einschließlich der notwendigen Verteidigerkosten der Staatshaushalt.

G r ü n d e :

pp.

Die 20jährige Angeklagte Radewahn besuchte von 1971 bis 1981 die POS und erreichte mit sehr guten Ergebnissen den Abschluß der 10. Klasse. Ein aufgenommenes Fachschulstudium als Krankenpflege beendete sie in Magdeburg mit Erfolg.

Bis zu ihrer Inhaftierung war die Angeklagte auf der Intensivstation des Bezirkskrankenhauses Magdeburg beschäftigt. Sie hat die ihr übertragenen Arbeitsaufgaben umsichtig und mit großer Einsatzbereitschaft erfüllt.

pp.

Die drei Angeklagten stehen den gesellschaftlichen Verhältnissen in der DDR aus unterschiedlichen Gründen ablehnend gegenüber.

Deshalb erstreben sie die Ausreise aus der DDR.

Der Angeklagte Spangenberg hatte im Jahre 1984 bereits zwei Ausreiseersuchen an die zuständigen Organe der DDR gestellt, die auf der Grundlage der geltenden Bestimmungen abgelehnt worden sind. Diese Entscheidungen hat der Angeklagte nicht akzeptiert.

Seit Frühjahr 1984 haben die Angeklagten, da sie die gleiche Zielstellung hatten, in mehrfachen Gesprächen, die überwiegend in der Wohnung des Angeklagten Kasten in Berlin geführt wurden, Meinungen über die Realisierung ihres Vorhabens ausgetauscht. Auf Vorschlag des Angeklagten Kasten kamen sie überein, eine Reise in die SR Rumänien zu nutzen, um nicht in die DDR zurückzukehren. Es war mehr-

fach im sozialistischen Ausland, so auch in der SR Rumänien und kannte die Staatsgrenze der SR Rumänien zur SFRJ. Er unterbreitete deshalb diesen Vorschlag, an dem ihm bekannten Motel "Eisernes Tor" in der SR Rumänien die dort durch die Donau gebildete Staatsgrenze nach der SFRJ zu durchschwimmen. Diesem Vorschlag stimmten die Mitangeklagten zu.

Unabhängig von den gemeinsam getroffenen Vereinbarungen hatte die Angeklagte Radewahn bereits beim VPKA Magdeburg eine Reiseanlage zum visafreien Reiseverkehr beantragt, die ihr im Juni 1984 ausgehändigt wurde. Der Angeklagte Spangenberg ging davon aus, daß er auf Grund seines Ausreiseersuchens keine Reiseanlage für einen Aufenthalt im sozialistischen Ausland erhalten würde. Daraufhin wurde von allen Angeklagten gemeinsam festgelegt, daß die Angeklagte Radewahn beim VPKA Magdeburg eine weitere Reiseanlage beantragt und dies mit dem Verlust ihrer schon erhaltenen begründet. Darüber hinaus kamen die Angeklagten im Juli 1984 überein, für das geplante Durchschwimmen der Donau Neopren-Anzüge zu verwenden, deren Beschaffung der Angeklagte Kasten zusicherte. Die Angeklagte Radewahn erhielt vom zuständigen VPKA eine weitere Reiseanlage und entsprechend den getroffenen Vereinbarungen reiste sie gemeinsam mit Kasten mit dessen PKW "Fiat 130", polizeiliches Kennzeichen: VD 37 - 24, am 13. 11. 1984 unter Mitführung der durch das VPKA Magdeburg unter Vorgabe falscher Tatsachen am 02. 08. 1984 ausgestellte Reiseanlage zur Grenzübergangsstelle Zinnwald. Vorher hatten beide Angeklagte Zahlungsmittel im Werte von ca. 1.000,-- M in Lewa, Lei und Kronen für Spangenberg umgetauscht. Während der Angeklagte Kasten unter Verwendung seines Personalausweises in die CSSR einreiste, wies die Angeklagte Radewahn die für Spangenberg bestimmte Reiseanlage vor, die mit einem Einreisestempel der CSSR versehen wurde. Am gleichen Tage reisten sie über die Grenzübergangsstelle Oberwiesenthal wieder in die DDR ein,

wobei die Angeklagte Radewahn die Grenze als Fußgänger unter Vorweisung ihres Personalausweises passierte. Am 14. 11. 1984 wurde die vorgenannte Reiseanlage in der Wohnung des Angeklagten Kasten durch die Angeklagte Radewahn an Spangenberg übergeben. Dieser radierte dann die auf der Reiseanlage enthaltende Personalausweisnummer der Angeklagten Radewahn aus und setzte unter Verwendung einer Reiseschreibmaschine, die dem Angeklagten Kasten gehörte, seine Ausweisnummer an die entsprechende Stelle.

Die Angeklagte Radewahn beabsichtigte am 25. 11. 1984 eine Flugreise in die Ungarische Volksrepublik nach Budapest anzutreten. Daraufhin kamen alle Angeklagten überein, sich am 28. 11. 1984 mit der Angeklagten Radewahn in Budapest zu treffen und die Weiterfahrt in die SR Rumänien gemeinsam anzutreten.

Die Angeklagte Radewahn reiste am 25. 11. 1984 per Flugzeug aus der DDR aus und führte dabei zwei von Kasten erhaltene Neopren-Anzüge und einen Surf-Anzug in ihrem Fluggepäck aus der DDR aus.

Am 26. 11. 1984 erwarb Kasten für einen Betrag von über 3.000,-- M Zahlungsmittel der CSSR, der Ungarischen Volksrepublik, der SR Rumänien und der VR Bulgarien.

Am 27. 11. 1984 trat er unter Benutzung seines PKW's "Fiat 130", polizeiliches Kennzeichen: IEJ 5 - 07, mit dem Angeklagten Spangenberg die Fahrt in Richtung CSSR an. An der Grenzübergangsstelle Zinnwald ging der Angeklagte Spangenberg als Fußgänger über die Grenze unter Verwendung seines Personalausweises. Die von ihm verfälschte Reiseanlage hatte er am Körper versteckt. Gleichzeitig führte er Zahlungsmittel in Kronen, Lei und Lewa aus, ohne diese vorzuweisen.

Der Angeklagte Kasten hatte bereits vor Reiseantritt in seinem PKW Zahlungsmittel in Höhe von ca. 1.000,-- DM und 2.000,-- M versteckt, die er bei der Grenzpassage ebenfalls nicht vorwies.

Nach Passieren der Staatsgrenze setzten die Angeklagten die Fahrt bis Bratislava fort. Am folgenden Tage kauften sie in Bratislava einen weiteren Neopren-Anzug, der für die Angeklagte Radewahn bestimmt war, sowie drei Paar Schwimmflossen und fuhren weiter in Richtung Ungarische Grenze.

An der Grenzübergangsstelle von der CSSR zur UVR benutzte der Angeklagte die verfälschte Reiseanlage. In Budapest trafen sie am 28. 11. 1984 verabredungsgemäß mit der Angeklagten Radewahn zusammen. Alle drei Angeklagte setzten am 29. 11. 1984 mit dem PKW des Kasten die Fahrt fort, passierten die Grenzübergangsstelle Nadlac zur SR Rumänien und übernachteten in Timisurra. Auch beim Überschreiten dieser Grenze benutzte Spangenberg die von ihm verfälschte Reiseanlage.

Am 30. 11. 1984 trafen die Angeklagten in den von ihnen ausgewählten Motel "Eisernes Tor" unmittelbar an der rumänisch-jugoslawischen Staatsgrenze ein. Kurz nach dem Abendessen vereinbarten sie, ihr Vorhaben, die Staatsgrenze zu durchbrechen, noch in der gleichen Nacht zu realisieren. Zu diesem Zweck verpackten sie die Kleidungsgegenstände sowie alle in ihrem Besitz befindlichen Zahlungsmittel in Platiktüten, die sie zum Schutz vor Nässe mit Klebeband verschlossen.

Am 01. 12. 1984 gegen 2.00 Uhr verließen die Angeklagten in Neopren-Anzügen gekleidet das Motel und begaben sich zu Fuß unter Mitnahme der Platiktüten zu der in einer Entfernung von 25 Meter gelegenen Donau, um diese schwimmend zu durchqueren. Unmittelbar am Ufer der Donau erfolgte die Festnahme der Angeklagten durch einen Angehörigen der Grenzsicherungskräfte.

Nach ihrer Festnahme wurde die Angeklagten durch die Sicherheitsorgane der SR Rumänien zur Rückführung in die DDR in einem gesonderten Raum des Flughafens Bukarest untergebracht. Während der ihnen gebotenen Möglichkeit der Einnahme von Speisen und Getränken im Transitraum des Flughafens nahmen die Angeklagten Radewahn und Spangenberg Kontakt zu fünf am Nebentisch sitzenden Bürgern aus der BRD auf. Diesen teilten insbesondere die Angeklagte Radewahn, aber auch Spangenberg, mit, daß sie als Bürger der DDR nicht die Möglichkeit besäßen, kapitalistische Staaten zu besuchen und daher alle drei Angeklagte beabsichtigten die Staatsgrenze der SR Rumänien nach der SFRJ zu überwinden, um auf diese Weise in die BRD zu gelangen. Sie teilten ferner mit, daß sie unter Verwendung von Neopren-Anzügen versucht hatten, die Donau zu durchschwimmen, wobei ihre Festnahme erfolgte. Im weiteren berichteten beide über ihre Behandlung durch die Sicherheitsorgane nach erfolgter Festnahme. Die Bürger der BRD boten daraufhin an, eine Veröffentlichung dieses Sachverhaltes in einer Zeitung der BRD zu veranlassen, womit sich die Angeklagte Radewahn einverstanden erklärte. Ferner boten sie sich an, die Übersiedlungsabsicht der Angeklagten beim Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen bekannt zu machen, um durch Aktivitäten ausländischer Stellen im Zusammenhang mit der von den Angeklagten erwarteten Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe in der DDR die Ausreise in die BRD zu erlangen. Der Angeklagte Kasten hatte zwar gesehen, daß eine Unterhaltung zwischen beiden Angeklagten mit den BRD-Bürgern stattfand, den Inhalt jedoch nicht verstanden. Unter Verwendung eines von den Bürgern zur Verfügung gestellten Kugelschreibers fertigte die Angeklagte Radewahn auf der Toilette des Transitraumes Aufzeichnungen mit den Namen und Adressen von Kasten, Spangenberg

und ihr selbst, die sie nach Rückkehr von der Toilette in einem unbeobachteten Augenblick den BRD-Bürgern zugänglich machte.

Der Angeklagte Spangenberg hat eine in der BRD lebende Schwester. Um auch über diesen Weg eine zusätzliche Möglichkeit zur Verbindungsaufnahme zum Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen der BRD in Bonn zu suchen, unterbreitete er den Vorschlag, mit dieser postalisch in Verbindung zu treten. Diesen Überlegungen folgten die Angeklagten. Daruafhin wurde ein Schreiben an die in Stuttgart lebende Bürgerin der BRD Raabe gefertigt. Darin teilte Spangenberg ihren gegenwärtigen Aufenthaltsort, den durch sie unternommenen Versuch, durch Überwindung der Donau in die SFRJ und dann weiter in die BRD zu gelangen sowie die dabei erfolgte Festnahme durch die Sicherheitsorgane der SR Rumänien mit.

Die Angeklagten informierten ferner, daß ihre Rückführung in die DDR zu erwarten sei und benannten ihre Anschriften und Namen, wobei sie die Raabe aufforderten, Verbindung zum genannten Bundesministerium aufzunehmen.

Der Angeklagte Kasten nutzte einen Gang zur Toilette dazu, dieses Schreiben in den Postbriefkasten, der sich im Transitraum des Flughafens befand einzuwerfen.

Der Sachverhalt ist das Ergebnis der Beweisaufnahme. Er wurde durch die Einlassungen der Angeklagten festgestellt. Darüber hinaus wurden weitere schriftliche Beweismittel zum Gegenstand der Beweisaufnahme gemacht und auszugsweise verlesen. Dazu gehören unter anderem die Strafregisterauszüge, die Beurteilungen über die Angeklagten Radewahn und Spangenberg, der Untersuchungsbericht über die Fälschung der Reiseanlage, die Anlagenkarte, die Festnahmeunterlagen

und die Durchsuchungs- und Beschlagnahmeprotokolle (Band I Blatt 54 - 65, Band II Blatt 92 - 101, Band III Blatt 20 - 25, 28 - 31, 34 - 35 der Akten).

Die Angeklagten haben in der mündlichen Verhandlung im wesentlichen widerspruchsfreie Aussagen getätigt, die Übereinstimmung brachten und dem Ergebnis der Voruntersuchung entsprachen. Soweit die Anklage jedoch davon ausging, daß der Angeklagte Kasten zu den fünf BRD-Bürgern ebenfalls eine ungesetzliche Verbindung aufgenommen hat, wurde dieser Vorwurf in der mündlichen Verhandlung nicht bestätigt. Aus diesem Grunde war er wegen dieses Tatkomplexes gemäß § 244 Abs. 1 StPO freizusprechen. Die Feststellungen in der Beweisaufnahme haben ergeben, daß der Angeklagte Kasten über den Inhalt der geführten Gespräche durch den Angeklagten Spangenberg und die Angeklagte Radewahn keine Kenntnis hatte.

Aus den dargelegten Gründen war von dem vom Gericht festgestellten Sachverhalt auszugehen. Nach den Feststellungen in der Beweisaufnahme ist zunächst davon auszugehen, daß alle drei Angeklagte mit staatlicher Genehmigung aus der DDR in die CSSR ausgereist sind. Die Angeklagten Kasten und Radewahn hatten darüber hinaus die Genehmigung aus der DDR in die CSSR ausgereist sind. Die Angeklagten Kasten und Radewahn hatten darüber hinaus die Genehmigung zum Besuch weiterer sozialistischer Länder durch die erteilten Visa. Alle drei Angeklagten hatten jedoch von Anfang an vor, nicht in die DDR zurückzukehren. Insofern haben sie sich strafrechtlich nach § 213 Abs. 2 StGB zu verantworten. Der ungesetzliche Grenzübertritt konnte letztlich durch die Angeklagten durch das Einschreiten der Sicherheitsorgane der SR Rumänien nicht vollendet werden, so daß für die Angeklagten Kasten und Radewahn sich die strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen Versuch nach § 213 Abs. 4 StGB in Verbindung mit § 21 Abs. 3 StGB

ergibt. Der Angeklagte Spangenberg dagegen hatte lediglich die staatliche Genehmigung, in die CSSR einzureisen. Unter Mißbrauch der verfälschten Reiseanlage gelang es ihm schließlich aus der CSSR auszureisen und über die Ungarische Volksrepublik in die SR Rumänien zu gelangen. Insofern liegt in seinem Falle eine vollendete Nichtrückkehr in die DDR vor, als er die Staatsgrenze der CSSR in Richtung Ungarn überschritten hatte.

Für alle drei Angeklagten qualifiziert sich der Straftatbestand des § 213 Abs. 2 StGB zum schweren Fall im Sinne von § 213 Abs. 3 Ziffer 4 und 5 StGB. Die Angeklagten haben die Straftat gemeinschaftlich begangen und waren arbeitsteilig an der Urkundenfälschung beteiligt.

Darüber hinaus haben die Angeklagten als Bürger der DDR Nachrichten, die geeignet sind, den Interessen der DDR zu schaden, im Ausland verbreitet. Das trifft für die Angeklagten Radewahn und Spangenberg durch die im Sachverhalt geschilderten an die fünf BRD-Bürger gegebenen Informationen zu und für alle drei Angeklagte auf die schriftlichen Angaben, die per Post durch Kasten an die Schwester des Angeklagten Spangenberg nach Stuttgart gelangt sind.

Aus diesem Grunde haben alle drei Angeklagte gemeinschaftlich den Straftatbestand des § 219 Abs. 2 Ziffer 1, die Angeklagten Radewahn und Spangenberg mehrfach, verletzt. Nach eingehender Beratung verurteilte das Gericht alle drei Angeklagten zu Strafen gemäß § 39 Abs. 1 StGB mit Freiheitsentzug. Dabei ging das Gericht davon aus, daß sie den schweren Fall des § 213 Abs. 3 StGB verwirklicht haben. Auf Grund der durch sie gezeigten großen Intensität in Vorbereitung

und Durchführung der strafbaren Handlungen und der Tatsache, daß sie mit Überlegung, zielstrebig und planmäßig vorgingen ging das Gericht davon aus, daß es sich um einen gesellschaftgefährlichen Angriff auf die sozialistische Gesetzlichkeit handelt und deshalb Verbrechenscharakter vorliegt (§ 1 Abs. 3 StGB).

Die Angeklagten haben sowohl den Durchbruchsort festgelegt und dabei die Kenntnisse des Angeklagten Kasten über den Grenzverlauf genutzt, sich entsprechende Schwimmanzüge und Schwimmflossen zur Überwindung der Donau besorgt und letztlich eine Urkundenfälschung begangen, um auch dem Angeklagten Spangenberg die Teilnahme an der Straftat zu ermöglichen.

Bei der Beurteilung der Tatschwere auf der Grundlage des § 61 Abs. 2 StGB wurde weiterhin berücksichtigt, daß die Angeklagten mehrere Alternativen verwirklicht und auch mehrere Straftaten, nämlich auch die ungesetzliche Verbindungsaufnahme, begangen haben.

Darüber hinaus liegt ein hoher Grad der Verwirklichung ihres strafbaren Verhaltens vor. Die gemeinsame Begehung und auch die Verwendung einer verfälschten Reiseunterlage erhöhen darüber hinaus die Realisierungschance ihres strafbaren Vorhabens.

Darüber hinaus sind derartige spektakuläre Handlungen in der gegenwärtigen angespannten Situation immer geeignet, die DDR über die westlichen Massenmedien zu diffamieren, sich in die inneren Angelegenheiten der DDR einzumischen und ihr die Verletzung von Menschenrechten zu unterstellen. Außerdem haben alle drei Angeklagte die Gastfreundschaft eines sozialistischen Landes mit ihrem strafbaren Verhalten mißbraucht.

Zwischen den Angeklagten war insoweit eine Differenzierung der Strafhöhe vorzunehmen, als der Angeklagte Kasten die Idee für die Durchbruchsstelle auf Grund seiner Kenntnisse lieferte, das notwendige

Bargeld und seines PKW's in Vorbereitung und Durchführung der Straftaten zur Verfügung stellte und außerdem die Neopron-Anzüge beschaffte. Das Gericht verurteilte ihn deshalb zu einer Freiheitsstrafe in Höhe von drei Jahren und zwei Monaten und berücksichtigte dabei auch, daß Freispruch im übrigen erfolgte.

Die Angeklagten Spangenberg und Radewahn wurden zu Freiheitsstrafen in Höhe von je drei Jahren verurteilt. Hierbei gelangte das Gericht zu der Auffassungen, daß eine Differenzierung zwischen ihnen nicht notwendig ist. Der Angeklagte Spangenberg hat die Straftat des ungesetzlichen Grenzübertritts vollendet, die Verfälschung der Reiseanlage vorgenommen und letztlich den Brief an seine in Stuttgart lebende Schwester verfaßt, die Angeklagte Radewahn dagegen hat die Voraussetzungen für die Verfälschung der Reiseunterlagen geschaffen und war im übrigen der aktivere Teil bei der Verbindungsaufnahme zu den fünf BRD-Bürgern im Transitraum des Flughafens Bukarest. Bei der Strafzumessung wurden die Argumente der Verteidigung im ausreichenden Maße berücksichtigt, wobei sich das Gericht der Auffassung nicht anschließen konnte, daß die Tatschwere eine Verurteilung wegen Verbrechens nicht erfordere.

Eine geringere Bemessung der Strafhöhen würden der Gesamtschwere des strafbaren Handelns der Angeklagten nicht entsprechen.

Mit der Verurteilung der Angeklagten befand sich das Gericht im wesentlichen in Übereinstimmung mit den Anträgen der Staatsanwaltschaft.

pp.

Auslagenentscheidung beruht auf §§ 362, 364, 365 StPO, § 366
3 StPO.

Schröter

gez. Alter

gez. Teuber

R.d.A.

Ausgefertigt:
Potsdam, den 10. 01. 1991

